



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VII/0193 Beschlussdatum: 27.05.21
Beschluss-Nr.: STV 16/33/2021

Gegenstand: Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Ortswehrführers der Ortsfeuerwehr Oststadt und Ernennung zum Ehrenbeamten

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	29.04.21	13	-	-	-	verwiesen
Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit	03.05.21					verwiesen
Stadtvertretung	27.05.21					beschlossen

Neubrandenburg, 22.04.21

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 12 (1) Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) vom 21.12.15 (GVOBl. M-V S. 590) und des § 5 in Verbindung mit den §§ 3 und 8 des Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 17.12.09 (GVOBl. M-V S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.18 wird durch die Stadtvertretung am 27.05.21 folgender Beschluss gefasst:

Die Stadtvertretung stimmt der Wahl des Kameraden Robert Marlow zum stellvertretenden Ortswehrführer der Ortsfeuerwehr Oststadt zu und ernennt Kameraden Robert Marlow mit Wirkung vom 27.05.21 für die Dauer der Amtszeit zum Ehrenbeamten.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Begründung:

Die Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr Oststadt hat am 27.03.21 Kameraden Robert Marlow zum stellvertretenden Ortswehrführer gewählt.

Die Wahl der Ortswehrführung und der Stellvertretung bedürfen entsprechend § 12 (1) Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) vom 21.12.15 (GVOBl. M-V S. 590) der Zustimmung der Gemeindevertretung. Sie sind für die Dauer der Amtszeit zu Ehrenbeamten zu ernennen.

Gemäß § 5 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit §§ 3 und 8 ist für die Ernennung von Ehrenbeamten die oberste Dienstbehörde, d. h. die Stadtvertretung zuständig.